

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 37.

3. September 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Peter Mägner, Bildhauer, von
Meiringen, betreffend Verweigerung der Niederlassung.

(Vom 4. Juli 1864.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Peter Mägner, Bildhauer, von Meiringen, Kts.
Bern, betreffend Verweigerung der Niederlassung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Mit Eingabe an den Bundesrath vom 26. Mai d. J. hat Re-
kurrent gegen einen Beschluss des Kleinen Rathes des Kantons Basel-
Stadt vom 21. gl. Mts. wegen Verweigerung der Niederlassung Be-
schwerde erhoben und zu deren Begründung vorgetragen:

Im Sommer des verflohenen Jahres sei er von Luzern, wo er
schwere Einbuße habe erleiden müssen, nach Basel gezogen. Da er an-
fänglich noch unbekannt und ohne Beschäftigung gewesen sei, habe er,
jedoch meistens für Hausrath, Schulden machen müssen. Ein Mann,
mit dem er in Streit gekommen, habe ihn nun zu diskreditiren gesucht,
worauf er von den Gläubigern gedrängt worden sei. Es sei ihm nun
aber gelungen, alle Ansprachen zu befriedigen. Auch habe er und seine
Frau jetzt Arbeit und mehr Verdienst gefunden, als sie für ihren Unter-
halt verwenden. Namentlich habe er als Bildhauer für die Chorstühle

in die neue Elisabethenkirche zu Basel Arbeit gefunden, womit er durchschnittlich Fr. 8 per Tag verdienen könne. Seine Frau habe sich als Schneiderin eine ansehnliche Kundsjame erworben. Unter diesen Umständen werde er nicht mehr gezwungen sein, Schulden zu machen. Da er im Uebrigen gut beleumdet sei und in bürgerlichen Ehren stehe, so glaube er, den Art. 41 der Bundesverfassung für sich in Anspruch nehmen zu dürfen.

2) Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben diese Beschwerde unterm 18. Juni 1864 dahin beantwortet:

Rekurrent sei von Anfang an mit unwahren Angaben aufgetreten. Bei seinem ersten Erscheinen vor der Niederlassungskommission habe er erklärt, wöchentlich Fr. 30—40 zu verdienen und habe sich dadurch interimistischen Aufenthalt erschlichen. Es habe sich aber herausgestellt, daß er schon in Luzern wegen Schuldenmachen sich habe entfernen müssen, daß er entblößt von allem Hausrathe in Basel angekommen sei und solchen auf Borg sich verschafft habe; daß er Schulden gemacht und ohne Beschäftigung gewesen sei; daß er wohlthätige Privaten und Vereine um Unterstützung angegangen und beständig mit Schulden und Betreibungen zu kämpfen gehabt habe. Die von ihm eingelegten Quittungen beweisen nicht, daß Alles getilgt sei. Umgekehrt werde durch neuere Zeugnisse bewiesen, daß man ihm mit Rücksicht auf seine Lage die Zahlung erlassen habe. Bezüglich des behaupteten täglichen Verdienstes von Fr. 8 ergebe sich aus der Erklärung der Baudirektion der Elisabethenkirche das gerade Gegentheil. Der Antiquitätenhändler Wolf werde nicht in der Lage sein, bedeutende Bestellungen zu machen, und das von J. J. Scul, Vater, aus Gefälligkeit gegebene Zeugniß verdiene, bei der stadtbekanntem Unzuverlässigkeit desselben, keinen amtlichen Glauben.

Es ergebe sich, daß Rekurrent, abgesehen von seinen Ausweisen über sittliche Aufführung (die auch nicht unangefochten sei) und über den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, nicht im Stande sei, einen genügenden Erwerb im Sinne von Art. 41, 1, c der Bundesverfassung nachzuweisen. Derselbe sei daher mit seiner Beschwerde abzuweisen.

3) Die von der Regierung des Kantons Basel-Stadt vorgelegten Beweise bestätigen, mit Angabe der einzelnen Fälle, die von ihr erwähnten Thatsachen. Namentlich sprechen sich hierüber aus zwei Berichte des Zivilgerichtspräsidenten vom 4. Mai und 16. Juni 1864, zwei Berichte der Gerichtschreiberei Basel vom 10. und 12. Juni, eine Erklärung des Tapezierers Weiß vom 10. Juni, eine solche von Merian-Sarasin vom 11. Juni, und andere. Ferner werden jene Thatsachen durch verschiedene polizeiliche Erkundigungen bestätigt.

Es ergibt sich namentlich aus den Berichten des Zivilgerichtspräsidenten, daß Mägner einige Male Waaren zu erhalten wußte, unter Vorgaben, die sich als unwahr erwiesen, und daß er nach gerichtlichen

Schritten die Waaren zurückgab. In einem Falle sah das Gericht sich veranlaßt, ihn wegen Prellerei zu verzeigen. Einen entlehnten Schraubstok hat er verpfändet, so daß der Eigenthümer, um ihn wieder zu erhalten, die Pfandsumme bezahlen mußte. Gekauftes Brennholz hat er nicht bezahlt, dagegen das Holz theilweise wieder verkauft. Der Herr Gerichtspräsident schließt seinen neuesten Bericht dahin, daß eine nicht geringe Zahl von Betreibungen nur einstweilen und deshalb sistirt worden seien, weil man geglaubt, Mägner sei weggewiesen, und es sei Nichts bei ihm erhältlich. Wenn er in Basel bleibe, so werde die Aus-treibung nicht lange auf sich warten lassen.

Das Polizeidepartement des Kantons Luzern hat am 10. Mai 1864 an das Polizeikommando in Basel berichtet: Mägner habe sich dort als arger Schuldenmacher qualifizirt; seine Habe sei wiederholt mit Arresten belegt worden, denen er endlich durch seine Entfernung ausgewichen sei. Im Jahr 1861 sei er polizeilich aus Luzern ausgewiesen worden, weil er im Konkubinate gelebt mit einer Weibsperson, die er seither geheirathet habe.

Die Direktion des Baues der Elisabethenkirche erklärt unterm 11. Juni 1864, Mägner habe bei der neuen Kirche auf keinerlei Arbeiten zu rechnen; sie seien den Herren Gebrüder Gürtler vergeben worden. Letztere ihrerseits erklären, es sei ihnen einstweilen unmöglich, ihm dauernde Beschäftigung mit Verdienst zuzusichern.

4) Die von dem Rekurrenten vorgelegten Zeugnisse bestehen in einigen günstigen Leumundszeugnissen, einigen Quittungen für bezahlte Schulden und in drei Zeugnissen für den Erwerb, nämlich:

- a. Elie Wolf in Basel erklärt am 26. Mai 1864, daß er dem Mägner schon mehrere Male Arbeit gegeben, die er zur vollen Zufriedenheit ausgeführt habe, und daß er geneigt sei, ihm fernere Arbeit zukommen zu lassen. Mägner sei ihm als ehrenwerther Mann bekannt und habe ein ihm gemachtes Darlehen theilweise schon abverdient.
- b. Robert Wallis in Luzern bezeugt am 28. Mai 1864, den Mägner für längere Zeit beschäftigten zu wollen; dessen kunstfertige Hand reiche hin zur Ernährung seiner Familie.
- c. J. J. Seuf, Vater, Geschäftsmann und Antiquitätenhändler in Basel, bescheinigt unterm 4. Juni 1864, daß er dem Mägner dauernde Beschäftigung habe, wodurch diesem reichlicher Verdienst erwachse.

In Erwägung:

1) Die Regierung des Kantons Basel-Stadt ist nach Art. 41, Biff. 1, Litt. c des zweiten Passus der Bundesverfassung berechtigt, von

dem Rekurrenten den Ausweis zu verlangen, daß er sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei;

2) die beigebrachten amtlichen Bescheinigungen beweisen hinlänglich, daß Rekurrent nicht im Falle ist, dieser Anforderung ein Genüge zu leisten;

3) den erhobenen Thatsachen gegenüber haben die Versprechungen von Privaten, ihm Arbeit zu geben, um so weniger Bedeutung, als die Erfüllung solcher Zusagen von Umständen abhängt, und selbige keine Verbindlichkeit begründen,

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet erklärt.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Stadt, sowie dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Bern, den 4. Juli 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß in Sachen des Peter Mätzener, Bildhauer, von Meiringen, betreffend Verweigerung der Niederlassung. (Vom 4. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1864
Date	
Data	
Seite	537-540
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.